

Mit
Sicherheit
für Sie da



Gewalt in engen sozialen Beziehungen

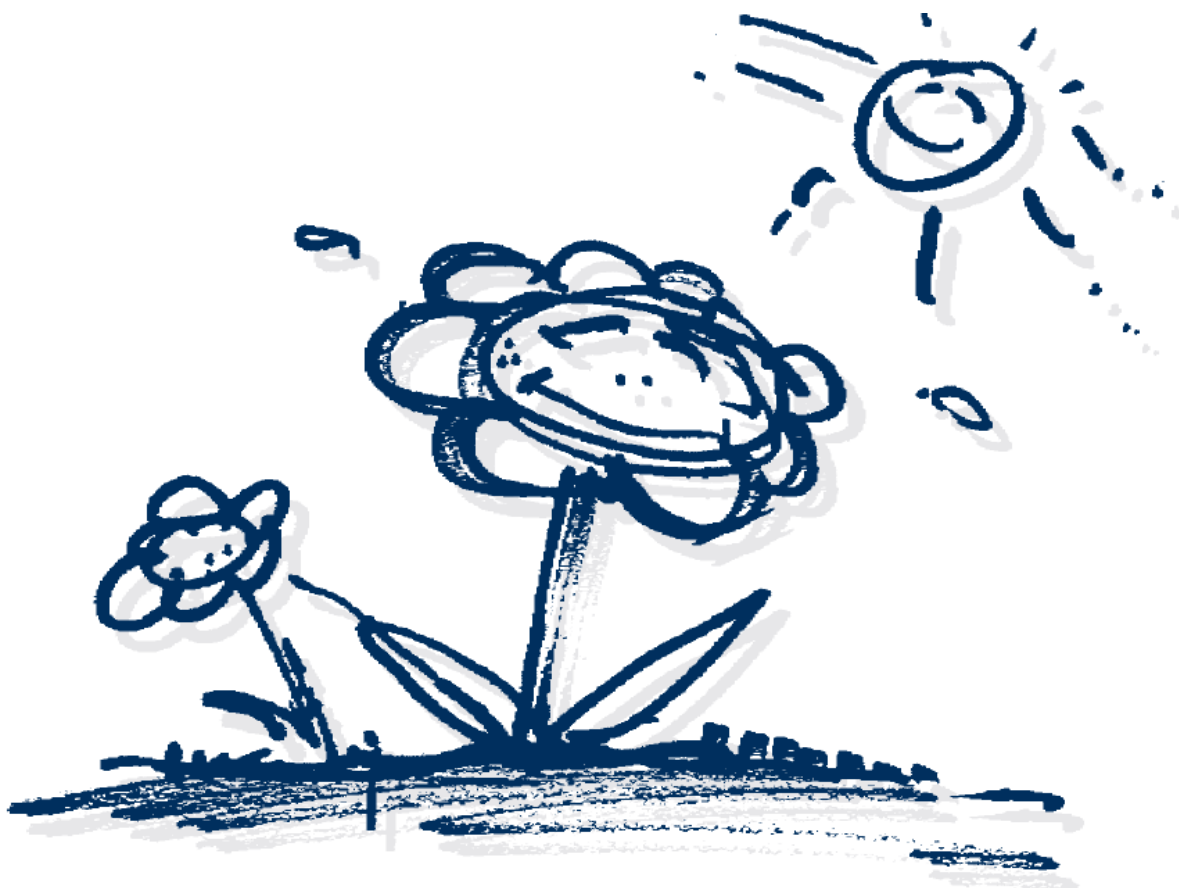
Innerfamiliäre Gewalt gegen Minderjährige



RheinlandPfalz



Ein Leitfaden für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte



Impressum

Herausgeber:

Polizeipräsidium Westpfalz

Logenstraße 5

67655 Kaiserslautern

2. überarbeitete Auflage Oktober 2008

Fotos: www.polizei-beratung.de, www.fotolia.de und Polizeipräsidium Westpfalz

1	Intention – Warum dieser Leitfaden?	1
2	Gewalt gegen Minderjährige	2
	2.1 Körperliche Gewalt.....	3
	2.2 Seelische Gewalt	3
	2.3 Vernachlässigung.....	3
	2.4 Gewalt in engen sozialen Beziehungen.....	4
3	Begriffsdefinitionen.....	5
	3.1 Minderjährige	5
	3.2 Kindeswohl.....	5
4	Rechtliche Rahmenbedingungen	6
	4.1 Gewaltschutzgesetz / BGB.....	6
	4.2 Kinder- und Jugendhilfegesetz	7
	4.2.1 § 8a KJHG Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	7
	4.2.2 § 42 KJHG Inobhutnahme	8
	4.3 Landeskinderschutzgesetz	9
	4.4 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz.....	9
	4.4.1 Befragung.....	10
	4.4.2 Fotografische Dokumentation	10
	4.4.3 Gewahrsam.....	10
	4.4.4 Datenverarbeitung	11
	4.5 Strafprozessordnung / Strafgesetzbuch.....	12
	4.5.1 Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht	13
	4.5.2 Belehrung minderjähriger Zeugen	13
	4.5.3 Strafantrag	15
	4.5.4 Durchsuchung	16
	4.5.5 Körperliche Untersuchung	16
5	Fallbearbeitung	17
	5.1 Informationsgewinnung	17
	5.2 Umgang mit kindlichen Opfern	18
	5.3 Bewertung der Gefahrensituation	19
	5.4 Tatortbefundbericht	20
	5.5 Informationsweitergabe	20
6	Zuständigkeiten.....	21
	6.1 Sachbearbeitung	21
	6.2 GesB - Koordination	22
	6.3 Aus- und Fortbildung	22
7	Resümee.....	23
8	Literatur	24
9	Regionale Ansprechpartner	25



1 Intention – Warum dieser Leitfaden?

Im Polizeipräsidium Westpfalz wird die Polizei jährlich zu etwa tausend Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen („GesB“)¹, so gen. Partnergewalt, gerufen. In der Mehrzahl der Fälle geht es dabei um Rohheitsdelikte (z.B. Körperverletzungen, Bedrohung). Über 80 % der Opfer sind weiblich.

Wie viele vergleichbare Fälle im Dunkeln bleiben – darüber kann nur spekuliert werden. Jedoch dürften die tatsächlichen Zahlen weit über den bekannt gewordenen liegen.

Wird Gewalt in Partnerschaften polizeilich bekannt, orientiert sich die Polizei am Leitfaden für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte zum Umgang mit Fällen der Gewalt in engen sozialen Beziehungen (Leitfaden „GesB“)². Nicht zuletzt deshalb hat sich das Handeln der Polizei in diesen Fällen mehr und mehr professionalisiert.

Doch was ist mit den Minderjährigen als Zeugen oder gar Opfer von Gewalt in engen sozialen Beziehungen?

Aus der polizeilichen Praxis wissen wir, dass oft Kinder bei den Gewalttätigkeiten zwischen den Eltern anwesend sind. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, in denen die Mutter durch den Lebenspartner misshandelt wird, erleben die Kinder diese Gewalt direkt oder indirekt mit.

Die Kinder sehen, wie die Mutter geschlagen oder vergewaltigt wird; sie hören, wie der Vater schreit, die Mutter wimmert oder verstummt; sie spüren den Zorn des Vaters, die eigene Angst, die der Mutter und der Geschwister, die bedrohliche Atmosphäre vor den Gewalttaten; sie denken, der Vater töte die Mutter, sie müssten die Mutter und Geschwister schützen, sie seien allein und ohnmächtig.

Gewalt gegen die Mutter bedeutet auch eine Form der Gewalt gegen das Kind. Darum deutet aus dem kindlichen Abhängigkeitsverhältnis heraus beobachtete und miterlebte Gewalt zwischen den Eltern auf eine Gefährdung des Kindeswohls hin.

Über das Miterleben hinaus werden Minderjährige häufig selbst Opfer körperlicher und seelischer Misshandlungen. „Die Misshandlung der Mutter ist der häufigste Kontext von Kindesmisshandlung“³.

Neuere Studien gehen davon aus, dass in gewalttätigen Partnerschaften etwa 60 % der Kinder ebenfalls misshandelt werden⁴.

¹ § 1, Absatz 6 POG-RP weist der Polizei eine Zuständigkeit für Anordnungen zum Schutz vor Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB) zu. Die verbindliche Begriffsdefinition von „GesB“ ist in Nr. 6 des Leitfadens für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte wie folgt definiert: Eine Handlung oder zusammenhängende, fortgesetzte und wiederholte Handlungen in einer ehemaligen oder gegenwärtigen ehelichen oder nicht ehelichen Lebensgemeinschaft bzw. in einer ehemaligen oder gegenwärtigen nicht auf eine Lebensgemeinschaft angelegten sonstigen engen partnerschaftlichen Beziehung, die eine strafrechtlich sanktionierte Verletzung der physischen oder psychischen Integrität der Partnerin oder des Partners, insbesondere von Leib, Leben, körperlichen Unversehrtheit, Freiheit und sexueller Selbstbestimmung bewirkt oder zu bewirken droht. Im Zweifelsfall ist von „GesB“ auszugehen.

² Der Leitfaden wurde im Rahmen des Rheinland-pfälzischen Interventionsprojekts gegen Gewalt in engen Beziehungen (RIGG) herausgegeben.

³ Empfehlungen für Jugendämter in Fällen häuslicher Gewalt, Handlungsempfehlungen, Mai 2005, BIG – Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt (Träger BIG e. V.) Sarrazinstraße 11-15, 12159 Berlin.

⁴ Prof. Dr. Barbara Kavemann, Wirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder, DPolBl, 6/2007, Seite 27

Kindeswohl, Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Kindesmisshandlung können für uns nicht getrennt voneinander betrachtet werden. Deshalb gehört den am Einsatzort angetroffenen Kindern immer unsere besondere Aufmerksamkeit. Sie sind als eigenständige Opfer wahrzunehmen. Ihre Belange müssen berücksichtigt werden.

Was ist zu tun, wenn Kinder Zeugen von „GesB“ werden? Wie soll die Polizei auf die Situation reagieren? Welche rechtlichen Instrumentarien stehen uns zur Verfügung? Was dürfen wir? Was können wir leisten?

Wenn das Kindeswohl gefährdet ist, fordert das polizeiliche Einschreiten sehr viel Sensibilität und profundes Wissen. Hierzu ist Handlungssicherheit gefragt.

Deshalb haben wir bei Polizistinnen und Polizisten in einem Workshop⁵ nachgefragt. Sie schilderten eindrucksvoll die Anforderungen, mit denen sie bei der Fallbearbeitung konfrontiert sind. Und sie beschrieben die Inhalte, die eine Handlungsanleitung zum adäquaten Umgang mit diesen Situationen umfassen sollte. Damit war die Idee für diesen Leitfaden geboren, als Ergänzung für den Leitfaden „GesB“ und als Bindeglied zur Polizeidienstvorschrift 382 (Bearbeitung von Jugendsachen).

Der vorliegende Leitfaden „Innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder“ soll dazu beitragen, Kindeswohlgefährdungen im Kontext zur Gewalt in engen sozialen Beziehungen zu erkennen und auf die schwierige Lage aufmerksam machen, in der sich Kinder als Opfer von Partnergewalt befinden.

Außerdem soll der Leitfaden polizeipraktisches Handeln unterstützen und behilflich sein, die Rolle der Polizei bei solchen Ereignissen klarzustellen. Zudem soll er Verständnis für die Aufgaben anderer Hilfeinstitutionen vermitteln sowie die wertvolle Kooperation mit diesen fördern.

2 Gewalt gegen Minderjährige

Partnerschaftsgewalt ist immer Gewalt, die auf einer Wechselbeziehung zwischen zwei oder mehr Menschen beruht. Kinder sind in diese Beziehungen einbezogen und fühlen sich oft genug mitverantwortlich.

Betroffenheit von Kindern und Jugendlichen unterscheidet sich qualitativ von der betroffenen Erwachsener aufgrund ihres Entwicklungsstandes, ihrer besonderen Abhängigkeit oder ihrer emotionalen Bindung und Verletzlichkeit.

Von Partnergewalt betroffene Minderjährige erleben:

- Angst vor der Vernichtung der eigenen Existenz. Besondere Aufmerksamkeit erfordern hier kleine Kinder. Sie erleben die Bedrohung ihrer Bindungsperson vor allem als eigene existenzielle Bedrohung, als Angst vor Vernichtung.
- Angst vor Verlust der Mutter, Hilflosigkeit, Ohnmacht.
- Schuldgefühle, der „Anlass“ für Auseinandersetzungen zwischen den Eltern zu sein oder das Opfer nicht geschützt zu haben.
- Scham über das eigene „Versagen“.
- Sprachlosigkeit und Leiden unter dem Schweigen und dem Schweigegebot.



Quelle:
www.polizei-beratung.de

⁵ 14. Februar 2007, 22 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Eine zusätzliche Belastung stellt die Tatsache dar, dass es zwischen den Erwachsenen und den Kindern oft keine Aussprache über das Geschehene gibt. Vielen Eltern sind die Auswirkungen des Miterlebens der Gewalt für ihre Kinder nicht bewusst, oft nehmen sie nicht wahr, wie sehr die Kinder beteiligt sind, verbieten ihnen aber unter Umständen darüber zu sprechen.

Sowohl der Gewalt gegen Kinder als auch der Gewalt in der Partnerschaft liegt ein ungelöster Beziehungskonflikt zu Grunde. Die Unfähigkeit, Konflikte gewaltfrei zu lösen, wurde oftmals schon von den Eltern „erlernt“. Dies bedeutet, dass die generationsbedingte Übertragung der erfahrenen Elternbeziehung einen erheblichen Erklärungswert für Partnerschaftsgewalt und die damit einhergehende Kindeswohlgefährdung hat.

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche kann folgende Formen annehmen:

2.1 Körperliche Gewalt

Erwachsene üben körperliche Gewalt an Kindern in vielen verschiedenen Formen aus. Verbreitet sind Schläge mit Gegenständen, Kneifen, Treten, Fesseln, Schütteln des Kindes, Essensentzug oder sexuelle Gewalt. Daneben werden Stichverletzungen, Vergiftungen, Würgen und Ersticken sowie thermische Schäden bei Kindern beobachtet. Symptome können sein:

- Verbrennungen (bspw. Brandmarken durch Zigaretten), Verbrühungen, Unterkühlungen.
- Hämatome (bspw. an nicht exponierten Stellen), Prellungen, Quetschungen, Würgemale, Schürf- und Kratzwunden, Schnittwunden, Bisswunden.
- Flohstichartige Einblutungen in der Bindehaut als mögliches Zeichen für ein Schütteltrauma.
- Häufige (angebliche) Unfälle des Kindes.



www.polizei-beratung.de

2.2 Seelische Gewalt

Seelische Gewalt liegt vor, wenn dem Kind ein Gefühl der Ablehnung vermittelt wird. Diese Ablehnung wird ausgedrückt, indem das Kind gedemütigt und herabgesetzt, überfordert oder durch Liebesentzug, Zurücksetzung, Gleichgültigkeit und Ignorieren bestraft wird. Schwerwiegend sind ebenfalls Handlungen, die dem Kind Angst machen: Einsperren in einen dunklen Raum, Alleinlassen, soziale Isolation.

Symptome können sein:

- Angstzustände, Zittern.
- Verschlossenheit, abweisendes Verhalten.
- Auffälliger Redeschwall, ausweichen vor gezielten Fragen.
- Identifikation mit dem Aggressor (Stockholm-Syndrom).

2.3 Vernachlässigung

Körperliche oder emotionale Vernachlässigung führt dazu, dass Kinder nicht oder nicht ausreichend mit den für ihr Überleben und Wohlergehen erforderlichen Maßnahmen versorgt werden. Eltern können Kinder vernachlässigen, indem sie

ihnen Zuwendung, Liebe und Akzeptanz, Betreuung, Schutz und Förderung verweigern, oder indem die Kinder physischen Mangel erleiden müssen. Dazu gehören mangelnde Ernährung, unzureichende Pflege und gesundheitliche Fürsorge, unzulängliche Bekleidung und das Alleinlassen der Kinder in der verwahrlosten Wohnung bis hin zur völligen Verwahrlosung.

Vernachlässigung kann je nach Ausmaß die körperliche, geistige und seelische Entwicklung beeinträchtigen oder schädigen und zu gravierenden bleibenden Schäden führen.

Die Diagnose Vernachlässigung wird häufig bei Säuglingen und Kleinkindern gestellt. Mangelnde Versorgung und unzureichende Beachtung der elementaren Grundbedürfnisse von Säuglingen und Kleinkindern haben in der Tat u.U. erhebliche unmittelbare Folgen für die aktuelle Gesundheit und die physische, psychische und soziale Entwicklung.

Die unspezifischen Symptome, die auf Vernachlässigung hinweisen, können i.d.R. durch Fachkräfte (auch die nach § 8 a SGB VIII) erkannt werden. Sie liegen zum Beispiel vor, wenn das kleine Kind

- erhebliche Ess- und Schlafstörungen hat,
- sehr häufig schreit oder extrem unruhig ist,
- sehr häufig erkrankt oder
- erhebliche Gedeihstörungen und Entwicklungsverzögerungen aufweist.

2.4 Gewalt in engen sozialen Beziehungen

Die Erwachsenen nehmen oft nicht wahr, in welcher Weise ihre Kinder von der Partnergewalt betroffen sind und wie sehr sie leiden. Das nachhaltige Leiden der Kinder an der Gewalt zwischen ihren Eltern resultiert also nicht nur aus der seelischen Überwältigung durch das reale Ereignis, sondern ebenso aus dem damit einhergehenden Verlust oder Fehlen eines strukturierenden und haltgebenden Umfeldes.

Für das Kind gibt es ein hohes Risiko, sich für die Eltern verantwortlich zu fühlen. Vor allem ältere Kinder übernehmen immer wieder die Verantwortung dafür, die Gewalt zwischen den Eltern zu beenden, indem sie sich einmischen, gesundheitliche Probleme vortäuschen, sich selbst - häufig erfolgreich - als Aggressionsobjekt anbieten, Nachbarn zu Hilfe holen oder auch die Polizei anrufen.



Quelle:
www.polizei-beratung.de

Wenn die Polizei eingreift, fühlen sie sich zum einen entlastet, weil jemand hilft, zum anderen aber auch häufig schuldig und voller Angst, weil sie nicht wissen, was wird jetzt geschehen. Sie erleben sich als böse und machen sich Sorgen, besonders wenn sie den Eindruck haben, dass eine Bezugsperson unangemessen behandelt wird oder von ihnen wegen der Intervention enttäuscht ist.

Kinder fühlen sich häufig zwischen widerstreitenden Gefühlen hin- und hergerissen. So bewegen sich Jungen – im Falle der Gewalt des Vaters gegen die Mutter – eher in einem Spannungsverhältnis zwischen der Identifikation mit dem Vater und der Verantwortung für die Mutter, während sich Mädchen mit der Mutter identifizieren,

aber ihr gegenüber gleichzeitig auch Enttäuschung und Verachtung fühlen. Bei beiden droht eine Spaltung, die zu dazu führen kann, dass sich Kinder nicht oder nur beschränkt in die Gesellschaft eingliedern können. „Empirische Untersuchungen belegen einen konsistenten Zusammenhang zwischen Gewalterfahrungen und erlebter/beobachteter Gewalt in der Kindheit und in der Familie und der Entwicklung von Gewaltproblemen im Jugend- und Erwachsenenalter⁶“.

3 Begriffsdefinitionen

3.1 Minderjährige

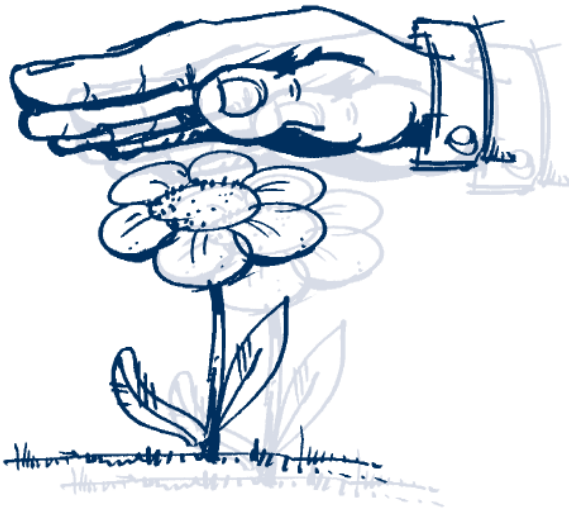
Im Sinnes dieses Leitfadens

- ist Kind, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- Jugendlicher, wer das 14. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.

3.2 Kindeswohl

Mit *Kindeswohl* wird ein Rechtsgut aus dem Familienrecht bezeichnet, welches das gesamte Wohlergehen eines Kindes oder Jugendlichen als auch seine gesunde Entwicklung umfasst.

Der Staat darf nur in begründeten Ausnahmefällen in das Erziehungsrecht der Eltern eingreifen. Die Gefährdung des Kindeswohls dient der Rechtsprechung als Maßstab für einen Eingriff in das Erziehungsrecht der Sorgeberechtigten.



Diese *Gefährdung* als *unbestimmter Rechtsbegriff* bedarf der Auslegung durch die Rechtsprechung. Gemäß BGH (NJW 56, 1434) versteht man unter Kindeswohlgefährdung: „Die gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit vorziehen lässt“.

Darüber hinaus räumt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) den Kindern ein Recht auf gewaltfreie Erziehung ein

und präzisiert dies in § 1631 Abs. 2 BGB: "*Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen, psychische Beeinträchtigungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig*".

Im Kern geht es um die erhebliche seelische, geistige oder körperliche Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen, sei es durch die Vernachlässigung des Minderjährigen oder durch das schädliche Verhalten der Sorgeberechtigten oder Dritter gegenüber dem Minderjährigen.

⁶ Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht, Recht der Jugend und des Bildungswesens, Feb. 2008, S. 134



4 Rechtliche Rahmenbedingungen

Um einzelfallbezogen angemessene (Schutz-) Maßnahmen in Fällen von familiärer Gewalt gegen Minderjährige treffen zu können, ist grundlegendes Wissen über die rechtlichen Möglichkeiten notwendig.

Der vorliegende Leitfaden weist auf die wesentlichen Regularien hin. Zur weiteren Vertiefung bieten sich insbesondere die Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 „Bearbeitung von Jugendsachen“, der Leitfaden „GesB“ sowie die Gesetzeskommentare zum Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) und der Strafprozessordnung an. Weitere Fundstellen lassen sich im Intrapol der Polizei Rheinland-Pfalz recherchieren.

4.1 Gewaltschutzgesetz / BGB

„Der Täter geht, das Opfer bleibt!“ Diesen Grundsatz hat das Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung (Gewaltschutzgesetz – GewSchG) mit der Regelung in § 2 verwirklicht.

Werden allerdings minderjährige Kinder von den Eltern oder anderen sorgeberechtigten Personen misshandelt, steht diesen Opfern häuslicher Gewalt kein eigenes Antragsrecht nach § 3 Abs. 1 GewSchG zu.

In diesen Fällen kann bei Gefährdung des Kindeswohls das Familiengericht auf Antrag oder –wenn es sonst Kenntnis erlangt- von Amts wegen Maßnahmen erlassen. Antragsberechtigt ist jeder Betroffene und das Jugendamt; das Verfahren kann aber auch auf Anregung weiterer Personen oder Behörden, z.B. Nachbarn oder Polizei, eingeleitet werden.

Dem gewalttätigen Elternteil oder einem anderen Täter kann auf diesem Weg die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden. Das Familiengericht kann Gewalttäter verpflichten, die Wohnung zu räumen (§§ 1666, Abs. 1 und 1666a Abs. 1 Satz 2 BGB).

Auf der Grundlage von §§ 1666 Abs. 1, 1666a Abs. 1 Satz 2 BGB können als flankierende Maßnahmen auch Betretungs- und Näherungsverbote erlassen werden.

Neuerung: Vermutlich im 4. Quartal 2009 wird das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGGReformgesetz) in Kraft treten. Zukünftig wird das Familiengericht in allen Verfahren, die das Gewaltschutzgesetz betreffen, zuständig sein. Mit der Vereinheitlichung der Zuständigkeit ist auch ein einheitliches Verfahrensrecht garantiert; sämtliche Gewaltschutzsachen sind Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Bereits bestehende spezielle Verfahrensvorschriften sollen weitgehend beibehalten werden. Die im gesamten Anwendungsbereich des neuen Gesetzes gegebene Möglichkeit des hauptsacheunabhängigen einstweiligen Rechtsschutzes wird in Gewaltschutzsachen besondere praktische Bedeutung erlangen.



Weitere Eckpunkte der Neuregelung:

- In Verfahren nach § 2 des GewSchG (Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung) soll das Gericht das Jugendamt anhören, wenn Kinder in dem Haushalt leben.
- Auf Antrag kann das Gericht durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Regelung nach § 1 oder § 2 des GewSchG treffen.
- Das Gericht teilt Anordnungen nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes sowie deren Änderung oder Aufhebung der zuständigen Polizeibehörde und anderen öffentlichen Stellen, die von der Durchführung der Anordnung betroffen sind, unverzüglich mit, soweit nicht schutzwürdige Interessen eines Beteiligten an dem Ausschluss der Übermittlung, das Schutzbedürfnis anderer Beteiligter oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen. Die Beteiligten sollen über die Mitteilung unterrichtet werden.

4.2 **Kinder- und Jugendhilfegesetz**

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz⁷ (KJHG) ist die Bezeichnung für die Gesamtheit der gesetzlichen Regelungen in Deutschland, die die Kinder- und Jugendhilfe betreffen.

Nach dem KJHG hat Jugendhilfe den Auftrag, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 SGB VIII). Zuständig für diese Aufgabe ist das Jugendamt.

Für die polizeiliche Fallbearbeitung ist die Kenntnis der nachfolgend erläuterten beiden Aufgabenzuweisungen an das Jugendamt von besonderer Bedeutung.

4.2.1 § 8a KJHG Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Neben vielen anderen Tätigkeiten stellt das Jugendamt im Rahmen seiner sozialpädagogischen Arbeit den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8 a SGB VIII sicher.

Die zentrale Aufgabe übernimmt dabei der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Jugendamtes. Der ASD geht einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach und wendet weitere Gefahren ab. Beim Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen sind das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen und Maßnahmen zum wirksamen Schutz einzuleiten.

Die Interventionsmöglichkeiten des Jugendamtes sind unterschiedlich. Grundsätzlich sind den Familien geeignete und notwendige Hilfsangebote (z.B. Erziehungsbeistandschaft, sozialpädagogische Familienhilfe, Unterbringung in einer Pflegefamilie) zu unterbreiten und auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.

⁷ Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts - abgekürzt "KJHG". Die wesentlichen Bestimmungen dieses Artikelgesetzes befinden sich im Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII).

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen. Dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Das Familiengericht entscheidet über die erforderlichen Maßnahmen.

Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen. Gegebenenfalls kann es sich hierbei der Unterstützung durch die Polizei bedienen.

Bei Gefahr im Verzuge ist der Minderjährige, wenn unmittelbarer Zwang erforderlich ist, auch mit Unterstützung durch die Polizei direkt in Obhut zu nehmen und die Entscheidung des Gerichts nachzuholen.

4.2.2 § 42 KJHG Inobhutnahme



Inobhutnahme bezeichnet die vorläufige Aufnahme und Unterbringung eines jungen Menschen in einer Notsituation durch das Jugendamt. Sie dient der schnellen und möglichst unbürokratischen Intervention zugunsten des Kindes oder des Jugendlichen und dient deren unmittelbarem Schutz.

Die Inobhutnahme kommt in drei Fallkonstellationen in Betracht:

- Erfährt das Jugendamt von einer dringenden Gefahr für das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen (z.B. auch von Dritten wie der Polizei, Nachbarn etc.) ist es verpflichtet, diesen jungen Menschen erforderlichenfalls in Obhut zu nehmen, wenn die Personensorgeberechtigten widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.
- Sucht ein Minderjähriger selbst um Schutz nach, so ist auch dann das Jugendamt (bzw. die dafür zuständige Einrichtung, z.B. der Kindernotdienst) verpflichtet, dieser Bitte nachzukommen. Maßgeblich ist ausschließlich das subjektive Empfinden des Schutzsuchenden. Selbst wenn beteiligte Erwachsene auf den ersten Blick zu einem anderen Schluss kommen, ist das Kind bzw. der Jugendliche erst einmal in Obhut zu nehmen. Da bei einem Widerspruch der Personen- oder Erziehungsberechtigten das Kind unverzüglich denselben zu übergeben ist, sofern nach Einschätzung des Jugendamtes eine Gefährdung nicht besteht bzw. die Personen- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen ist, wird dies in der Praxis mit den um Inobhutnahme ersuchenden Kindern und Jugendlichen besprochen und hieran das weitere Procedere ausgerichtet.

- Ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher kommt unbegleitet nach Deutschland; weder Personen- noch Erziehungsberechtigte halten sich im Inland auf. Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen.

In der Regel finden Kinder und Jugendliche Obhut in Bereitschaftspflegefamilien und Heimeinrichtungen, mit denen örtliche Jugendämter Verträge über Bereitstellung von Plätzen für Notsituationen geschlossen haben.

Das Jugendamt ist verpflichtet, die Inobhutnahme den Eltern oder Sorgeberechtigten mitzuteilen. Verlangen diese die Herausgabe des Kindes, so ist das Jugendamt nach Prüfung des Sachverhalts verpflichtet, dem nachzukommen oder falls das Kindeswohl dadurch nicht gesichert erscheint, eine Entscheidung des Familiengerichts über weitere Maßnahmen herbeizuführen.

Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind ohne richterliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach deren Beginn zu beenden (vgl. Art. 104 GG und § 42 SGB VIII). Sie sind außerdem nur zulässig, um Gefahren für Leib und Leben des Betroffenen oder Dritten abzuwenden.

4.3 Landeskinderschutzgesetz

Die rheinland-pfälzische Landesregierung hat zum 21. März 2008 das „Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit“ (Kinderschutzgesetz – LKindSchuG) eingeführt. Das Kinderschutzgesetz soll helfen, Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlungen von Kindern zu vermeiden und bei konkreten Gefährdungen des Kindeswohls konsequent durch wirksame Hilfen für den notwendigen Schutz zu sorgen. Das



Gesetz wendet sich an die Jugendämter und deren Kooperationspartner.

Für die Polizei besonders wissenswert ist die beabsichtigte aktive Einbindung in lokale Netzwerke, die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu bilden sind (§ 3 LKindSchuG).

4.4 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz

Die Polizei ist verpflichtet, Schutz vor Gewalt zu gewährleisten und Gefahren⁸ abzuwehren, die Minderjährigen drohen (§1 POG). Auf die Wahrnehmung originärer Zuständigkeiten anderer Behörden soll hingewirkt werden.

Das für den Schutz der Opfer notwendige Handeln der Polizei orientiert sich an der jeweiligen Bedrohungslage. Neben der Identitätsfeststellung (§ 10 POG), der

⁸ Eine Gefahr ist dann gegeben, wenn bei einer Sachlage oder bei einem Verhalten im einzelnen Fall bei ungehindertem Ablauf die aus objektiverer Sicht hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten wird (BverwG, NJW 70, 1890, NJW 1974, 807).



Gefährderansprache (§ 9 POG), der Wegweisung (§ 13 Abs. 2 POG) kommen in Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

4.4.1 Befragung

Bei der *Befragung* gem. § 9 a POG sind die Verweigerungsrechte der §§ 52 – 55 StPO zu beachten. Sind Minderjährige von häuslicher Gewalt betroffen, ist insbesondere das in § 52 StPO geregelte Zeugnisverweigerungsrecht bedeutsam. Kinder und Jugendliche sind auf jeden Fall über ihr Recht, auf eine Aussage zur Sache verzichten zu können, zu belehren. Weitere Verfahrenshinweise sind in Ziffer 4.5 „Strafverfolgung“ ausgeführt.

4.4.2 Fotografische Dokumentation

Um im Nachhinein die Gefahrensituation verdeutlichen zu können, kann die Anfertigung von Fotos in Betracht kommen. Die in den Einsatzprotokollen beschriebene Situation sowie das Erfordernis der getroffenen Maßnahmen lässt sich damit ergänzend anschaulich belegen. Fotos können für die weitergehende Beurteilung der Ausgangssituation - z.B. durch das Jugendamt - eine zusätzliche Hilfe sein. Insbesondere ist die Dokumentation von Umständen denkbar, die ohne eine Straftat zu verwirklichen, den Verdacht der Gefährdung des Kindeswohls, z.B. durch Vermüllung, Verwahrlosung oder auffällig unhygienische Verhältnisse, in der Form der Vernachlässigung begründen.

Beispiel: „Nach dem Betreten der Wohnung wurde ein völlig verwahrloster Wohnraum aufgefunden. Die beiden Kleinkinder (1 und 3 Jahre alt) der Familie lagen schlafend im Bett neben Müll und Gerümpel. Im Inneren der Wohnung kamen üble Gerüche auf und zahlreiche Mücken waren vorhanden. Lebensmittel waren verschimmelt und überall lagen gebrauchte Windeln auf dem Boden⁹“.

Dies kann sowohl Umstände (Wohnungszustand) als auch das Kind selbst betreffen. Ist die betroffene Person in Kenntnis des Zwecks mit dem Fertigen des Fotos einverstanden (§ 26 Abs. 1 POG) oder ist die Maßnahme zur Abwehr einer Gefahr erforderlich (§ 26 Abs. 2 POG), können personenbezogene Daten in Form von Fotos „offen“ bei dem Betroffenen erhoben werden. § 33 POG erlaubt, die Daten in Akten oder Dateien (z.B. Vorgangsverwaltungssystem) für die Aufgabenwahrnehmung zu speichern und zu nutzen.

Liegen hingegen Anhaltspunkte für eine Straftat vor, sind die für (fotografische) beweissichernde Erhebungen geltenden Vorschriften der StPO anzuwenden.

4.4.3 Gewahrsam

Wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen, kann im akuten Gefährdungsfall der Gefahrenverursacher in Gewahrsam genommen werden, entweder um eine unmittelbar bevorstehende Straftat zu verhindern oder deren Fortsetzung zu unterbinden (§ 14 Abs. 2 POG).

Richtet sich die elterliche Gewalt gegen das Kind, so kann ein Verbleib in der Familie die Sicherheit der Kinder gefährden. Besteht eine akute Bedrohungssituation für Leib oder Leben, können Minderjährige kurzfristig mit dem Ziel der schnellstmöglichen Inobhutnahme durch das Jugendamt auch gegen den Willen der

⁹ Auszug aus dem Lagebericht des PP Westpfalz



Erziehungsberechtigten in (Schutz-) Gewahrsam genommen werden (§ 14 Abs. 1 POG), wenn die Sicherheit des Kindes nicht anderweitig zu gewährleisten ist. Gefährdete Minderjährige sind zu ihrem Schutz in die Obhut des Jugendamtes insbesondere dann zu bringen, wenn

- der Verbleib oder die Rückkehr in die häusliche Gemeinschaft nicht vertretbar erscheint oder
- sie die Rückkehr in die häusliche Gemeinschaft aus ernsthaften Gründen glaubhaft ablehnen.

Kann das Jugendamt vorübergehend nicht erreicht werden, ist bis zur Überstellung eine kind- bzw. jugendgerechte Unterbringung zu gewährleisten. Minderjährige sind nicht in Gewahrsamsräumen unterzubringen. Sie sind, wenn sie nicht dem Jugendamt überstellt werden, in anderen geeigneten Räumen unter polizeiliche Aufsicht zu stellen. Im Übrigen ist die Gewahrsamsordnung zu beachten.

4.4.4 Datenverarbeitung

Die Informationsweitergabe durch die Polizei ist von besonderer Bedeutung. Zum einen, damit das zuständige Jugendamt prüfen kann, welche Interventionen zum dauerhaften Schutz des Kindes erforderlich sind und damit bspw. frühzeitig das Familiengericht eingeschaltet werden kann. Zum anderen, damit die Staatsanwaltschaft mit der gebotenen Sensibilität und Eile strafrechtliche Konsequenzen prüfen kann. Umgekehrt ist es für die Polizei bedeutsam, über den Fortgang des Verfahrens seitens der Fachbehörden auf dem Laufenden gehalten zu werden, etwa um die Gefahrenlage aktuell einschätzen zu können.

Für die Datenübermittlung gelten im Wesentlichen die Vorschriften des POG (§ 34 Datenübermittlung) aber auch spezialgesetzliche Regelungen (z.B. § 13 PsychKG, §§ 2, 12 StVG).

Gemäß § 34 Abs. VI POG können inländische öffentliche Stellen von sich aus personenbezogene Informationen an die Polizei zur Aufgabenerfüllung übermitteln.

Auf Ersuchen haben diese Stellen Informationen zu übermitteln, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Hierunter dürften insbesondere Informationen über gerichtlich erlassene Schutzanordnungen zu subsumieren sein, d. h. die Amtsgerichte können und müssen ihre Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) auch der Polizei zur Kenntnis geben. Nur so kann letztlich auch die Einhaltung der Schutzanordnung wirksam überwacht und eine Zuwiderhandlung, was nach § 4 GewSchG einen Straftatbestand darstellt, verfolgt werden.

Aber auch die vom Jugendamt veranlassten Maßnahmen, die für die Bewertung der Gefahrenlage bedeutsam sind, sollten der Polizei übermittelt werden (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII, §§ 68, 69 SGB X). Das Jugendamt ist jedoch in der Datenweitergabe an die Polizei aufgrund der Schutzwürdigkeit der Daten besonderen Restriktionen unterworfen. Die konkrete Datenübermittlung ist deshalb im Einzelfall zu prüfen. Ergänzend oder alternativ ist die Mitwirkung der Polizei im konkreten Sachverhalt auch als Fachkraft im Sinne des § 36 Abs. 2 SGB VIII bei einer Hilfekonzferenz oder Teambesprechung angezeigt.



Die Polizei kann gemäß § 34 Abs. II POG von sich aus personenbezogene Informationen an andere öffentliche Stellen (z.B. Jugendamt, Ordnungsamt, Ausländeramt, Waffenbehörde) übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben oder der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist.

Übrigens: Erkenntnisse aus einer repressiven Maßnahme zur Überwachung der Telekommunikation dürfen zur Gefahrenabwehr verwendet werden (§ 477 Abs. 2, § 481 StPO). Voraussetzung ist die Abwehr einer *erheblichen*¹⁰ Gefahr. Will die Polizei solche Erkenntnisse entsprechend verwerten, unterrichtet sie vorab die Staatsanwaltschaft. Hat die Staatsanwaltschaft mit Rücksicht auf das Ermittlungsverfahren Bedenken gegen eine präventive Nutzung, teilt sie dies der Polizei mit. Eine Zustimmung der Staatsanwaltschaft ist jedoch nicht erforderlich. Die Weitergabe der Erkenntnisse ist zu dokumentieren. In Eilfällen genügt die nachträgliche Unterrichtung der Staatsanwaltschaft.



4.5 Strafprozessordnung / Strafgesetzbuch

Liegen Anhaltspunkte für eine Straftat vor, hat die Polizei alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die zur Aufhellung des Sachverhaltes beitragen (§ 163 StPO). In erster Linie gilt es Spuren- und Beweise zu sichern, Verletzungen zu dokumentieren bzw. attestieren zu lassen, Zeugen, Opfer und Beschuldigte zu befragen, also sowohl den objektiven als auch subjektiven Tatortbefund zu erheben. Die Strafanzeige ist der zuständigen Staatsanwaltschaft vorzulegen.

Für eine beweissichere, schnelle und konsequente Strafverfolgung spricht die Erkenntnis, dass deutlich häufiger von einem Ende der familiären Gewalttaten berichtet wird, wenn die Täter im Kontext von „GesB“ verurteilt werden. Wichtig für die polizeiliche Arbeit ist das Wissen um die Besonderheiten, die das Straf- und Strafverfahrensrecht für Minderjährige vorsieht. Insoweit sind die Regelungen der PDV 382 „Bearbeitung von Jugendsachen“ zu berücksichtigen.

Die für den Ersten Angriff wesentlichen Rechtsgrundsätze

- Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht,
- Belehrung,
- Strafantrag,
- Durchsuchung,
- Körperliche Untersuchung

sind auf den folgenden Seiten dargestellt.

¹⁰ Erhebliche Gefahr ist die Gefahr, wenn ein Schaden für ein bedeutsames Schutzgut zu befürchten ist, insbesondere für den Bestand der Hoheitsträger, für Leben, Gesundheit, Freiheit und nicht unwesentliche Vermögenswerte. (vgl. Rühle / Suhr in Kommentar zum POG-RP, Seite 135 unter Verweis auf Götz Rn 122, Knemeyer a.a.O., vgl. Rühle Rn D 10)

4.5.1 Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Ärzte sind grundsätzlich an die Schweigepflicht gebunden, was als Schutz der Rechte Dritter angesehen werden muss. § 203 Strafgesetzbuch (Verletzung von Privatgeheimnissen) stellt das unbefugte Offenbaren eines fremden Geheimnisses, das dem Arzt anvertraut ist, unter Strafe.

Ärzte dürfen Auskunft erteilen, wenn ihre Patienten, auch Kinder, sie von der Schweigepflicht entbinden.

Ist es im Rahmen von Ermittlungen notwendig, einen Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden, ist darüber die Entscheidung des Minderjährigen herbeizuführen. Vor seiner Entscheidung ist ihm die Möglichkeit zu eröffnen, mit einem Erziehungsberechtigten zu sprechen.

Grundsätzlich kann nur der Minderjährige den Arzt von der Schweigepflicht entbinden. Bestehen jedoch Zweifel, dass der Minderjährige von der Bedeutung seiner Entscheidung eine genügende Vorstellung hat, tritt an die Stelle seiner Erklärung die des gesetzlichen Vertreters. Davon ist bei Kindern in der Regel auszugehen. Anderenfalls ist die Annahme der genügenden Vorstellungskraft in einem Vermerk zu begründen.



Ist ein gesetzlicher Vertreter oder dessen Ehegatte Beschuldigter, ist die Erklärung bei dem von einem Vormundschafts- oder Familiengericht bestellten Pfleger einzuholen.

Das Ersuchen auf Bestellung eines Pflegers stellt der Richter, der Staatsanwalt oder das Jugendamt, im Falle einer Gefährdung des Ermittlungserfolges auch die Polizei. Der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen nicht ärztliche Befunde im Rahmen körperlicher Untersuchungen für Zwecke des Strafverfahrens.

Ohne Einwilligung dürfen entsprechende Informationen durch Ärzte aufgrund eines sog. rechtfertigenden Notstandes gemäß § 34 StGB weitergegeben werden. Danach handeln sie nicht rechtswidrig, wenn die Gefahr für Gesundheit und Leben des Kindes so groß ist, dass eine Abwendung der Gefahr schwerer wiegt als die Einhaltung der Schweigepflicht.

Im LKindSchuG ist in § 12 ebenfalls eine Befugnis für Ärzte zur Unterrichtung des Jugendamtes aufgenommen. Demnach darf das Jugendamt über die dem Arzt vorliegenden Erkenntnisse unterrichtet werden, wenn ein Tätigwerden zum Schutz des Kindes dringend erforderlich ist, um die Gefährdung abzuwenden und wenn die Personen- oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, hieran mitzuwirken.

4.5.2 Belehrung minderjähriger Zeugen

Für die am Tatort eintreffenden Polizeibeamten stellt sich die Situation oft unübersichtlich dar. Zur Klärung der Situation führen Sie eine informatorische Befragung durch. Dabei sind die Befragten zunächst Auskunftspersonen und noch nicht im Zeugen- oder Beschuldigtenstatus.



In diesem Zusammenhang muss geklärt werden,

- welche ersten gefahrenabwehrenden Maßnahmen getroffen werden müssen,
- ob eine Straftat vorliegt und wer dazu Angaben machen kann.

Das Ziel der informatorischen Befragung ist die Gefahrenermittlung und die Verdachtsgewinnung bis zur Klärung der Fragen über die Beschuldigten- und Zeugeneigenschaften. Sie ist keine Vernehmung und kann nur von kurzer Zeitdauer sein. Steht die Beschuldigten- und Zeugeneigenschaft fest, ist eine Belehrung zwingend erforderlich.

Kinder und Jugendliche, die ein Zeugnisverweigerungsrecht haben, sind nach § 52 Abs. 3 StPO zu belehren. Sie sind auch über ihr Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 Abs. 2 StPO zu belehren, wenn dafür Anhaltspunkte vorliegen. Die Belehrung hat unabhängig von der Verstandesreife der Minderjährigen in jedem Fall zu erfolgen. Die Art und Weise der Belehrung ist dem geistigen Entwicklungsstand der minderjährigen Zeugen anzupassen.

Der gesetzliche Vertreter ist über die Rechte des Minderjährigen und über sein Recht nach § 52 Abs. 3 StPO zu belehren. Eine Entscheidung über die Ausübung des Auskunftsverweigerungsrechts nach § 55 StPO steht dem gesetzlichen Vertreter nicht zu.

Hat der Minderjährige die Belehrung verstanden und vom Zeugnis- und / oder Auskunftsverweigerungsrecht eine genügende Vorstellung, ist seine Entscheidung maßgebend. Die nötige Verstandesreife hat der minderjährige Zeuge, wenn er fähig ist zu erkennen, dass seine Aussage möglicherweise zur Bestrafung eines Angehörigen beitragen kann. Bei Kindern ist die Annahme in einem Vermerk zu begründen.

Eine Einwilligung / Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zur Entscheidung des Minderjährigen ist nicht erforderlich. Der Widerspruch des gesetzlichen Vertreters ist unbeachtlich, jedoch aktenkundig zu machen.

Die Vernehmung hat zu unterbleiben, wenn der gesetzliche Vertreter einwilligt, aber der minderjährige Zeuge sie verweigert.

Ein Minderjähriger, der die Bedeutung seines Zeugnisverweigerungsrechts nicht versteht, darf nur vernommen werden, wenn er zur Aussage bereit ist und der gesetzliche Vertreter zustimmt. Er ist darüber zu belehren, dass er trotz Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters nicht auszusagen braucht.

In einem Vermerk ist darzulegen, aus welchen Umständen geschlossen werden kann, dass der minderjährige Zeuge nicht in der Lage war, die Belehrung zu verstehen und sich eine genügende Vorstellung vom Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht zu machen.

Bestehen Zweifel, ob der Minderjährige die Belehrung versteht oder ob er sich eine genügende Vorstellung vom Zeugnisverweigerungsrecht machen kann, darf er nur vernommen werden, wenn er zur Aussage bereit ist und der gesetzliche Vertreter



zustimmt. Ist der gesetzliche Vertreter nicht zu erreichen, so darf der minderjährige Zeuge nur dann vernommen werden, wenn durch eine Aufschiebung der Vernehmung der Erfolg weiterer Ermittlungen gefährdet ist. Die Zustimmung ist nachträglich einzuholen. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.

Ist ein gesetzlicher Vertreter Beschuldigter, tritt an seine Stelle ein vom Vormundschafts- bzw. Familiengericht bestellter Pfleger (§ 1909 BGB). Dies gilt auch für den nicht beschuldigten Elternteil, wenn die gesetzliche Vertretung beiden Elternteilen zusteht. Das Ersuchen auf Bestellung eines Pflegers stellt der Richter, der Staatsanwalt oder das Jugendamt, im Falle einer Gefährdung des Ermittlungserfolges auch die Polizei.

Ist der minderjährige Zeuge zugleich Verletzter, sind er und der Erziehungsberechtigte bzw. der gesetzliche Vertreter nach § 406 h StPO darauf hinzuweisen, dass

- er sich nach § 406 f Abs. 1 StPO im Strafverfahren des Beistandes eines Rechtsanwaltes bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen kann,
- ihm, wenn er dies beantragt, die Anwesenheit einer Person seines Vertrauens gem. § 406 f Abs. 3 StPO gestattet werden kann,
- er sich nach § 406 g Abs. 1 StPO als Nebenkläger (§ 395 StPO) des Beistandes eines Rechtsanwaltes bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen kann.

Die Entscheidung über die Anwesenheit trifft in allen Fällen derjenige, der die Vernehmung leitet. Die Hinweise sind aktenkundig zu machen.

4.5.3 Strafantrag

Minderjährige sind nicht berechtigt, selbständig einen Strafantrag zu stellen. Strafanträge sind beim gesetzlichen Vertreter einzuholen. Sind dies die Eltern, so haben sie grundsätzlich gemeinsam den Strafantrag zu stellen. Die Bevollmächtigung eines Elternteiles durch den anderen ist zulässig.

Lehnt ein Elternteil die Stellung des Strafantrages ab, kann der antragswillige Elternteil die Entscheidung des Familiengerichtes beantragen. Wird die Entscheidung nicht beantragt, ist der einseitige Strafantrag rechtsunwirksam. Allein antragsberechtigt ist eine Person, wenn nach den Bestimmungen des BGB nur ihr die Personensorge zusteht bzw. übertragen ist.

Ist ein antragsberechtigter Elternteil selbst an der Tat beteiligt, die nur auf Antrag verfolgt werden kann, ist er rechtlich an der Antragstellung gehindert. Bei bestehender Ehe ist dann der andere Elternteil von der Vertretung ausgeschlossen. Für die Entscheidung über den Antrag ist ein Verfahren zur Bestellung eines Pflegers einzuleiten. Das Ersuchen auf Bestellung eines Pflegers stellt der Richter, der Staatsanwalt oder das Jugendamt, im Falle einer Gefährdung des Ermittlungserfolges auch die Polizei.

4.5.4 Durchsuchung

Für die körperliche Durchsuchung bei Kindern findet § 102 StPO (Durchsuchung beim Verdächtigen) keine Anwendung. Eine Durchsuchung bei Kindern für Zwecke der Strafverfolgung ist nach § 103 Satz 1 StPO (Durchsuchung bei anderen Personen) in Verbindung mit § 105 StPO (Anordnung von Durchsuchungen) zulässig. Ein Zeugnisverweigerungsrecht der Person, bei der nach § 103 StPO durchsucht werden soll, steht der Anordnung und Durchführung der Maßnahme nicht entgegen.

Für die Durchsuchung bei Jugendlichen gelten die Bestimmungen der StPO und des Polizeirechts ohne Einschränkung.

Sowohl bei der Durchsuchung, als auch bei der körperlichen Untersuchung ist § 81 d StPO (Untersuchung einer Frau) zu beachten¹¹.

4.5.5 Körperliche Untersuchung

Minderjährige Zeugen können körperliche Untersuchungen zur Spurensicherung am Körper nach § 81 c StPO (Untersuchung von Zeugen) verweigern, wenn ihnen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO (Zeugnisverweigerungsrecht) zusteht. Sie sind vor der Untersuchung über das Untersuchungsverweigerungsrecht zu belehren, auch dann, wenn sie bereits über das Zeugnisverweigerungsrecht belehrt wurden. Zur Belehrung ist derjenige verpflichtet, der die Untersuchung angeordnet hat. Die zuvor ausgeführten Grundsätze über die Belehrung gelten sinngemäß.



Von einer Untersuchung ist die Durchsuchung zu unterscheiden. Eine Durchsuchung einer Person, die von der Polizei durchgeführt werden darf, besteht im Suchen nach Sachen oder Spuren in oder unter der Kleidung, auch auf der Körperoberfläche und in natürlichen Körperöffnungen, die ohne Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln einzusehen ist

(z.B. Mundhöhle), nicht aber das Suchen nach im Körperinneren befindlichen Gegenständen.

Dies bedeutet, dass Polizeibeamte in Verdachtsfällen den Körper oberflächlich nach Spuren oder Folgen der Tat (z. B. Würgemale, Hämatome, Kratzspuren) in Augenschein nehmen dürfen.

Geht es allerdings um die medizinische Begutachtung der vorgefundenen Verletzungen, etwa zum Zwecke ihrer Datierung oder Auswirkungen auf den Körper des Kindes, handelt es sich um eine Untersuchung. Untersuchungen dürfen nur von einem Arzt durchgeführt werden.

¹¹ Frau im Sinne von § 81 d Abs. 1 S. 1 StPO ist jede Person weiblichen Geschlechts, die dem Kindesalter entwachsen ist. Die Altersgrenze wird bei etwa 6 Jahren liegen. Es besteht der allgemeine Grundsatz, dass körperliche Untersuchungen und Durchsuchungen nicht von Angehörigen des anderen Geschlechts durchgeführt werden sollen (ausgen. Ärzte); Lutz Meyer-Goßner, StPO, 47. Auflage, § 81 d StPO, RN 1



Widerruft der Betroffene den Verzicht auf das Weigerungsrecht noch vor Abschluss der Untersuchung, so ist deren Fortsetzung unzulässig. Das bis dahin erlangte Untersuchungsergebnis ist aber verwertbar, wenn der Betroffene von einem Richter belehrt wurde.

Haben minderjährige Zeugen wegen mangelnder Verstandesreife¹² oder Minderjährige wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung von der Bedeutung ihres Untersuchungsverweigerungsrechts keine genügende Vorstellung, entscheidet der gesetzliche Vertreter. In diesen Fällen ist der gesetzliche Vertreter über das Recht des Minderjährigen zur Verweigerung der Untersuchung nach § 81 c Abs. 3 StPO zu belehren. Die Belehrung des Minderjährigen ist dann entbehrlich. Sind mehrere gesetzliche Vertreter anwesend (z.B. Minderjährige, die von beiden Elternteilen vertreten werden), so muss jeder von ihnen einwilligen, es genügt aber, dass einer die Einwilligung erteilt und der andere zustimmt.

Ist der gesetzliche Vertreter selbst der Beschuldigte, so darf er über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts nicht entscheiden. Ausgeschlossen ist dann auch die Entscheidung durch den nicht beschuldigten Elternteil. Ist aber nur ein Elternteil gesetzlicher Vertreter, so darf er auch entscheiden, wenn der Ehegatte der Beschuldigte ist¹³. Beim Ausschluss des gesetzlichen Vertreters muss ein Ergänzungspfleger gemäß § 1909 Abs. 1 S. 1 BGB bestellt werden. Für die Polizei stellt die Staatsanwaltschaft den Antrag. Vor der Bestellung eines Pflegers kann auf besondere richterliche Anordnung die Untersuchung erfolgen. Der Pfleger muss anschließend über die Verwertbarkeit der gewonnenen Beweise entscheiden.

Über die körperliche Untersuchung eines Minderjährigen ist ein Erziehungsberechtigter oder gesetzlicher Vertreter unverzüglich zu benachrichtigen.

5 Fallbearbeitung

Der Leitfaden für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte zum Umgang mit Fällen der „GesB“ gibt bereits grundsätzliche Hinweise zum Ablauf des polizeilichen Interventionsprozesses. Diese Grundsätze gelten auch für den vorliegenden Leitfaden, weshalb hier auf die Besonderheiten im Umgang mit Kindern eingegangen wird.

Die Frage, wie man sich bei erkannten Auffälligkeiten bzgl. einer Gefährdung des Kindeswohls Verhalten sollte, wird nachfolgend näher beschrieben.

5.1 Informationsgewinnung

Es gilt, vor jedem Einsatz die zur Verfügung stehenden Informationen abzufragen, insbesondere um Eigensicherungsaspekten Rechnung zu tragen und gleichfalls eine möglichst optimale Vorbereitung auf die anzutreffende Situation zu gewährleisten¹⁴. Die Informationsgewinnung sollte darüber hinaus so gestaltet sein, dass eine Gefährdungseinschätzung möglich ist um ggf. Sofortmaßnahmen (Gewahrsamnahme bzw. Inobhutnahme) einleiten zu können.

¹² Bei Siebenjährigen wird sie in der Regel fehlen (BGH 14, 159, 162); dagegen wird sie bei ab 14-Jährigen vorhanden sein (BGH 20, 234). Im Zweifel ist mangelnde Verstandesreife anzunehmen (BGH 23, 221).i

¹³ BGH NStZ 91, 398

¹⁴ § 37 Abs. 1 und Abs. 2 POG, Datenabgleich

Vor Ort ist insbesondere zu beachten, dass Symptome, die auf körperliche Misshandlung deuten, ohne eine ärztliche Untersuchung nur schwer nachweisbar sind. Speziell die Rechtsmediziner sind geschult, um spezifische Verletzungsmuster zu diagnostizieren. In konkreten Verdachtsfällen sind daher körperliche Untersuchungen immer in Erwägung zu ziehen.

Im Rahmen der körperlichen Untersuchung sind rasch vergängliche Spuren am Körper eines Minderjährigen ärztlich begutachten zu lassen und fotografisch zu sichern.

Die am Tatort erhobenen Informationen sind für den weiteren Verfahrensgang ausschlaggebend, weshalb möglichst sorgfältig gearbeitet und dokumentiert werden sollte.

Faktoren wie bspw. eine vorhandene Alkohol- oder Drogenabhängigkeit der Eltern spielen eine zusätzliche Rolle bei der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung; Informationen in diese Richtung gilt es daher zu verdichten.

5.2 Umgang mit kindlichen Opfern

Kinder die mittelbar oder unmittelbar durch „GesB“ betroffen sind, gilt es zu schützen. Den Kindern sollte ein Gefühl der Sicherheit vermittelt werden, weshalb auf übersteigerte emotionale Äußerungen verzichtet werden soll. Für die Kinder selbst ist es dabei von besonderer Bedeutung, über die polizeilichen Maßnahmen informiert zu werden, um ihnen die Angst zu nehmen und ein Vertrauensverhältnis aufbauen zu können.

Polizistinnen und Polizisten sollten im Umgang mit anwesenden Kindern die Situation, die Ereignisse und die Folgemaßnahmen – wie bspw. die Wohnungswegweisung – kindgerecht vermitteln. Dazu gehört es, Kinder direkt anzusprechen und sie als eigene Persönlichkeit wahrzunehmen.

Wann immer möglich, sollten Kinder aus belastenden Befragungssituationen der Eltern herausgehalten werden.



Befragungen bzw. Vernehmungen der Kinder sind oftmals unumgänglich. Neben den Aussageverweigerungsrechten sind die psychischen Ausnahmesituationen der Kinder zu berücksichtigen. Belehrungen sollten daher lageangepasst und altersgerecht erfolgen.

Kinder sollten auch, je nach altersgemäßer Einsicht, getrennt von den Eltern über ihre Rechte informiert werden.

Bestehende Sprachbarrieren sollten nach Möglichkeit nicht durch das Dolmetschen der Eltern oder unmittelbar Handlungsbetroffene überwunden werden, da hierdurch eine objektive Aussage und Übermittlung nicht gewährleistet ist.

Alle getroffenen Maßnahmen (Befragungen, Vernehmungen, Belehrungen) sind zu dokumentieren. Alle Aussagen sind möglichst wortgetreu zu protokollieren.

Bei schwerwiegenden Vernehmungsinhalten oder kindlicher Ausdrucksweise ist die Vernehmung in Frage und Antwort niederzuschreiben. Die Niederschrift der Vernehmung von Kindern erfolgt formlos. Kinder unterschreiben nicht. Die Authentizität ihrer Aussagen hat der Vernehmende zu bestätigen.

Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern ist vor der Vernehmung eines Minderjährigen der Grund mitzuteilen, sofern kriminaltaktische Erwägungen nicht entgegenstehen. Sind Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter nicht erreichbar, ist der Grund der Vernehmung nachträglich mitzuteilen.

Bei der Vernehmung Minderjähriger haben Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter ein Anwesenheitsrecht. Zur Vermeidung jeglicher Beeinflussung kann es geboten sein, in Absprache mit den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern, Minderjährige auch allein zu vernehmen.

Die Anwesenheit anderer Personen kann zur Aufklärung des Sachverhaltes geboten erscheinen, insbesondere bei der Vernehmung von Kindern im Vorschulalter oder geistig behinderten Minderjährigen, die zugleich Verletzte sind.

5.3 Bewertung der Gefahrensituation

Alle Maßnahmen, die im Kontext familiärer Gewalt ergriffen werden, müssen sich - neben der Sicherung von Beweisen für ein Strafverfahren - vor allem am Gefährdungsgrad und der Sicherheit für die Betroffenen orientieren.

In die Bewertung der Gefahrensituation ist neben den im Einzelfall hinzutretenden Umständen zu berücksichtigen, dass Kinder von „GesB“ immer mit betroffen sind. In die Beurteilung des Einzelfalles sind immer Erkenntnisse über das soziale Umfeld des Minderjährigen einzubeziehen.



Merihan Nolte, 10 Jahre

Minderjährige sind regelmäßig gefährdet bei

- erlittener körperlicher Gewalt durch die Sorgeberechtigten,
- häufigen Familienstreitigkeiten mit tätlichen Auseinandersetzungen (GesB),
- Medikamenten-, Alkohol- oder Drogensucht der Erziehungsberechtigten,
- Erziehungsberechtigten, die - für den Minderjährigen erkennbar – wiederholt rechtswidrige Taten begehen,
- Erziehungsberechtigten, die zu rechtswidrigen Taten verleiten.

Kinder sind auch gefährdet, wenn ihnen jugendgefährdende Schriften, Bilder- und Datenträger angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden oder sie bspw. in verwahrlostem Zustand angetroffen werden.

Ist es bereits einmal zu Gewalttaten gekommen, spricht auch nach der Rechtsprechung eine tatsächliche Vermutung dafür, dass weitere Beeinträchtigungen zu befürchten sind. Kann der Täter die tatsächliche Vermutung nicht widerlegen, ist davon auszugehen, dass weitere Gewalttaten drohen¹⁵.

¹⁵ BGH NJW 1987, 2223; vgl. auch BT-Drucksache 14/5429, S. 19, 28



Handelt es sich bei Fällen von Kindesvernachlässigung oder -misshandlung um Säuglinge, so sind diese immer als gravierend zu beurteilen. Schon eine Unterlassung, also „ein Ausstieg“ der Mutter für mehrere Stunden, kann für einen Säugling lebensbedrohlich werden¹⁶.

5.4 Tatortbefundbericht

Der Tatortbefundbericht bzw. die Einsatzdokumentation ist Grundlage der weiteren Maßnahmen. Kindeswohlgefährdungen sind deutlich zu kennzeichnen; bei der Weiterleitung an Jugendämter ist darauf hinzuweisen.

Darüber hinaus sollte insbesondere darauf geachtet werden:

- Vollständige Personalien der Kinder und der Art und Weise der Identifizierung benennen.
- Feststellung/Nennung aller Zeugen, ggf. mit Hinweis auf Beziehung zu Tätern und/oder weiteren Opfern.
- Hinweis auf Sprachkenntnisse und ggf. Notwendigkeit eines Dolmetschers.
- Beschreibung der Art der Kindeswohlgefährdung (Art der Vernachlässigung, Opfereigenschaft, frühere Verfahren etc.).
- Exakte Beschreibung erkannter Verletzungen, nicht bloß Hämatom, sondern Größe, Lage, Färbung usw.
- (Fotografische) Dokumentation des Tatortes.
- Nennung aller informierten oder zu informierenden Stellen.
- Nennung der getroffenen Sofortmaßnahmen.
- Nennung der erhobenen Erkenntnisse über Suchtproblematiken, Dauer und Ausmaß der Gewalt, Waffenbesitz etc.
- Nennung wörtlicher Zitate.
- Wertungen, subjektive Wahrnehmungen der Sachbearbeiter sind als solche zu kennzeichnen.
- Nennung erforderlicher Folgemaßnahmen (z.B. Anträge an die Staatsanwaltschaft, das Gericht, körperliche Untersuchung durch Rechtsmedizin). Eine Untersuchung von Opfern sollte, sofern notwendig, so zeitnah als möglich erfolgen. Dabei gibt bspw. der Leitfaden Gewalt gegen Kinder der Techniker Krankenkasse Rheinland-Pfalz Hinweise¹⁷.

5.5 Informationsweitergabe

Der Informationsfluss und die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden, insbesondere Jugendamt, Staatsanwaltschaft, Gericht und Polizei ist wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche und frühzeitige Gefahrenabwehr bzw. Strafverfolgung. Dieses Zusammenwirken gilt es dauerhaft in eine Mitteilungskultur zu verankern, die die Wachsamkeit über Gefährdungspotenziale erhöht und mit der Bereitschaft verbindet, Verdachtsfälle den zuständigen Stellen mitzuteilen, wo vordringlich Hilfe und Unterstützung für die Betroffenen gewährleistet werden kann.

¹⁶ Korinna Bäcker, Sexuelle Gewalt, Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, Medizinischer Fachkongress, 4.2.2006

¹⁷ Der Leitfaden ist unter www.tk-online.de abrufbar.



Werden der Polizei Tatsachen über gefährdete Minderjährige bekannt, ist das Jugendamt in den Fällen zu unterrichten, in denen Maßnahmen des Jugendamtes zum Schutz Minderjähriger (§§ 42 KJHG) erforderlich erscheinen.

Dazu ist grundsätzlich der Vordruck POLRP 1155 (Bericht an Jugendamt) zu verwenden; ergänzende Berichte etc. können beigefügt werden. Die Vorgabe der Eltern, sich mit dem Jugendamt oder Hilfseinrichtungen in Verbindung zu setzen, ersetzt nicht die Information des Jugendamtes durch die Polizei.

Minderjährige sind bereits dann gefährdet, wenn ihnen in der häuslichen Gemeinschaft durch Vernachlässigung oder Missbrauch der Personensorge eine unmittelbare Beeinträchtigung für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht.

In Fällen von „GesB“ / familiärer Gewalt dürfte dies regelmäßig der Fall sein.

Deshalb ist in allen Fällen von „GesB“, bei denen Kinder mittelbar oder unmittelbar betroffen sind, das zuständige Jugendamt zu informieren.

Denn für die Jugendämter ist es von entscheidender Bedeutung, möglichst frühzeitig und umfassend über „vernachlässigende Beziehungen zwischen Eltern und Kind“ informiert zu werden, damit eine Intervention erfolgen kann. Jugendämter dürfen und müssen unter bestimmten Voraussetzungen eine so gen. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen durchführen (§ 42 SGB-VIII).

Bei der Verständigung anderer Behörden und Institutionen sind auf die ggf. vorhandene Dringlichkeit und/oder bereits getroffene und anhaltende Sofortmaßnahmen (bspw. Gewahrsamnahme eines Kindes) hinzuweisen. Die Vorlage der Berichte ist beschleunigt herbeizuführen. In dringenden Fällen ist das zuständige Jugendamt zusätzlich telefonisch zu informieren.

6 Zuständigkeiten

6.1 Sachbearbeitung

Für Fälle von innerfamiliärer Gewalt gegen Minderjährige sind die im Leitfaden „GesB“ beschriebenen Aufgaben und Zuständigkeitsregelungen analog anzuwenden:

- Grundsätzlich obliegt die Bearbeitung dem Kriminal- und Bezirksdienst der Polizeiinspektionen. Erfolgt der Erste Angriff durch den Wechselschichtdienst, sind die Vorgänge umgehend dem Kriminal- und Bezirksdienst zuzuleiten.
- Die Kriminalinspektionen sind zuständig, wenn sich der Verdacht von Sexualstraftaten begründet und / oder eine Straftat nach § 4 GewSchG vorliegt, bei der durch die Vortat die Bearbeitungszuständigkeit der Kriminalinspektionen zu begründen ist. Darüber hinaus kann die abschließende Sachbearbeitung von den Kriminalinspektionen in besonders gelagerten Einzelfällen übernommen werden.



6.2 GesB - Koordination

Den bei jeder Polizeidienststelle bestimmten „Koordinatoren GesB/Stalking“ obliegt es insbesondere

- die Zusammenarbeit mit den Zivilgerichten, den allgemeinen Ordnungsbehörden, der Hilfsorganisationen und der Kriminalinspektion zu regeln,
- für die Durchführung erforderlicher Schutzmaßnahmen zu sorgen,
- die Qualität in der Sachbearbeitung zu sichern,
- regelmäßige Besprechungen innerhalb der Polizeiinspektion zu gestalten und
- die polizeilichen Tätigkeitsberichte auszuwerten.

6.3 Aus- und Fortbildung

Der Sachbereich 12 (Verbrechensbekämpfung) im Führungsstab koordiniert federführend

- fachspezifische Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
- Regelbesprechungen der „GesB/Stalking-Koordinatoren“ mit den Fachbehörden,
- die Öffentlichkeitsarbeit und
- die Netzwerk-Aktivitäten

in enger Absprache mit den „GesB/Stalking – Koordinatoren“, den Kommissariaten 2 (Sexualdelikte) und 15 (Prävention) sowie der Pressestelle.

7 Resümee

Die zuständigen Behörden haben eine besondere Verantwortung, Kinder vor Gewalt zu schützen und Familien zu unterstützen, damit ihre Kinder geborgen und in einem sicheren Umfeld aufwachsen können. Denn innerfamiliäre Gewalt, egal ob direkt oder indirekt erfahren, hat negative Einflüsse auf die Gewalteinstellung und das tatsächliche Gewalthandeln Minderjähriger und künftiger Erwachsener.

Deshalb muss Gewalt gegen Kinder geächtet werden. Die Täter müssen zur Verantwortung gezogen werden!

Innerfamiliäre Gewalt kann am wirksamsten bekämpft werden, wenn die damit befassten Stellen eng zusammenarbeiten und ihre Maßnahmen aufeinander abstimmen.

Damit sich Kooperation lohnt, sind beispielsweise persönliche Kontakte zu knüpfen, ist Kompetenz durch gemeinsame Aus- und Fortbildung, kollegiale Beratung und Fallkonferenzen zu erweitern, Öffentlichkeitsarbeit durch kontinuierliche Berichterstattung zu betreiben und Prävention durch gemeinsame Programme zu stärken. Neben dem Schutz der Kinder spielt die langfristig ausgelegte Prävention eine wichtige Rolle. Informationen über Hilfs- und Beratungsangebote für Opfer und Täter, die Pflege der Opferschutzdatei, Aufklärungskampagnen durch die Polizeipuppenbühne und offensive Öffentlichkeitsarbeit sind vielversprechende Ansätze.

Nur ein starker Verbund der verschiedenen Professionen ermöglicht ein wirksames Vorgehen. Diese Erfahrung belegen funktionierende Kooperationsstrukturen immer wieder. Aufbauend auf den vorhandenen tragfähigen Netzwerken, z.B. in den Regionalen Runden Tischen, muss Kooperation weiter vertieft werden. Durch institutionalisierte Zusammenarbeit werden Schnittstellen verringert und tragfähige Strategien geschaffen. Auf diese Weise können nachhaltige Veränderungen erreicht werden. Angesichts der enormen Bedeutung innerfamiliärer Gewalterfahrungen ist gemeinsame Krisenhilfe Verpflichtung.





8 Literatur

Abschlussbericht Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ (17. November 2006, Bundesjustizministerium)

Albrecht, Hans-Jörg, Prof. Dr., Recht der Jugend und des Bildungswesens, Feb. 08

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, Bayern gegen häusliche Gewalt. Dokumentation der Fachtagung am 18.01.2006

Bächer, Korinna, Sexuelle Gewalt, Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, 4. Februar 2006

Blum-Maurice, Renate, Gewalttätige Familienkonflikte im Erleben von Kindern.

Datenschutz und familiäre Gewalt, Hinweise und Tipps zum Datenschutz bei Kooperationen zwischen Jugendamt und anderen Stellen, Hrsg. Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein

Füssel, Achim und Heintz, Andreas, Kinder im Mittelpunkt der polizeilichen Interventionspraxis, Die Kriminalpolizei Nr. 1/2008

Gewalt gegen Kinder, Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte der Landesärztekammer Baden-Württemberg

Heynen, S. (2001), Partnergewalt in Lebensgemeinschaften: direkte und indirekte Auswirkungen auf die Kinder. Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis, 24 (56/57), 83-99

Kavemann, Prof. Dr. Barbara, Kinder und häusliche Gewalt – Kinder misshandelter Mütter, Universität Osnabrück

Metell Barbro, Mehr Mut zum Reden (Schweden 1997, überarbeitet von BIG – Berliner Initiative gegen Gewalt gegen Frauen e.V., 2000), Stand: Frühjahr 2005, Bezugsquelle: Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 481009, 18132 Rostock

Meyer-Gossner, Kommentar zur Strafprozessordnung, 47. Auflage

Roos, Kommentar zum Polizei- und Ordnungsbehördengesetz RLP, 3. Auflage

Rühle/Suhr, Kommentar zum Polizei- und Ordnungsbehördengesetz RLP

Soziale Frühwarnsysteme – Frühe Hilfen für Familien; Arbeitshilfe zum Aufbau und zur Weiterentwicklung lokaler sozialer Frühwarnsysteme; Hrsg. Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen
Aktionsplan II des Landes Niedersachsen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich; Hrsg. Land Niedersachsen
VV des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 14.11.2006 (JM 4104-4-10)

9 Regionale Ansprechpartner

Opferschutzdatei des Polizeipräsidiums Westpfalz (auszugsweise)

Schlichtungsstelle DIALOG - Täter-Opfer- Ausgleich	Pfaffstraße 3 67655 Kaiserslautern	0631 3163619
Beratungsstelle für Erziehungsfragen Caritas- Verband für die Diözese Speyer e. V.	Edith-Stein-Haus Engelsgasse 1 67657 Kaiserslautern	0631 3638 – 239
Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern der Stadt Zweibrücken	Poststraße 40 66482 Zweibrücken	06332 5669984 oder -85
Bewährungshilfe Kaiserslautern	Glockenstraße 76 67655 Kaiserslautern	0631 3721-189
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Diakonischen Werkes	Waisenhausstraße 5 66954 Pirmasens	06331 223660
Beratungsstelle für Täter im Landgerichtsbezirk Zweibrücken Contra häusliche Gewalt	Winzler Str. 20-24 66955 Pirmasens	06331 44616 pirmasens@contra- haeusliche-gewalt.de
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, Ehe- und Lebensberatung	Lauterstraße 12 67657 Kaiserslautern	0631 72209 oder 72633
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche	Bahnhofstraße 58 66869 Kusel	06381 1745
Beratungsstelle für Täter Contra häusliche Gewalt	Pfaffstr. 3 67655 Kaiserslautern	0631 3163623 kaiserslautern@contra- haeusliche-gewalt.de
Caritas Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung	Klosterstraße 9a 66953 Pirmasens	06331 274030 (Erziehungsberatung) 06331 274035 (Ehe- und Lebensberatung)
Deutscher Kinderschutzbund Orts- u. Kreisverband Kaiserslautern-Kusel e. V.	Moltkestraße 10 b 67655 Kaiserslautern	0631 24044
Diakonisches Werk Pfalz - Interventionsstelle GesB	Lauterstraße 10 67657 Kaiserslautern	0631 37108425



Evangelischer Gemeindedienst, Sozial- und Lebensberatung, Schwangeren- und Schwangerenkonfliktberatung	Stiftsplatz 4 67655 Kaiserslautern	0631 892999 – 0
Forensische Ambulanz am Institut für Rechtsmedizin der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz	Am Pulverturm 3 55131 Mainz	Telefon: 06131 3932179 Telefax: 06131 33183
Frauenzuflucht Kaiserslautern	Postfach 16 74 67605 Kaiserslautern	0631 17000
Frauennotruf Zweibrücken	Wallstr. 26 66482 Zweibrücken	06332 19740
Frauenzufluchtsstätte Pirmasens (Frauenhaus)		06331 92626
Kinder- und Jugendpsychiatrische Ambulanz des Universitätsklinikums des Saarlandes	Kirrberger Straße (Haus 68) 66421 Homburg/Saar	06841 1624233
Kreisjugendamt Kaiserslautern, ASD	Lauterstraße 8 67657 Kaiserslautern	0631 7105 – 481 (7105 – 209)
Nummer gegen Kummer	Kinder und Jugendtelefon	0800 1110333
Nummer gegen Kummer	Elterntelefon	0800 1110550
Polizeipräsidium Westpfalz, Kriminaldirektion Kaiserslautern, K 15, Prävention Beratungszentrum	Eisenbahnstraße 51 67655 Kaiserslautern	0631 369 -1400
Pro Familia	Maxstraße 7 67659 Kaiserslautern	0631 63619
Referat Jugend und für Sport bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern, ASD	Maxstraße 17 67659 Kaiserslautern	0631 365 – 2664



SOS Kinder- und Jugendhilfen – Familienhilfezentrum	Rudolf-Breitscheid-Straße 42 67655 Kaiserslautern	0631 316440
Telefonseelsorge		0800 1110111 oder 0800 1110222
WEISSER RING e.V.	Außenstelle Kaiserslautern Schorlenbergerstr. 17 67677 Enkenbach- Alsenborn	06303 87251
WEISSER RING e.V.	Außenstelle Pirmasens/Südwestpfalz Hauptstr. 65 66989 Petersberg	06334 721041
WEISSER RING e.V.	Außenstelle Zweibrücken Schlehenweg 5 66482 Zweibrücken	06332 209119

Stand: Oktober 2008

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BT-Drucksache	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DPolBl	Deutsches Polizeiblatt für die Aus- und Fortbildung
GesB	Gewalt in engen sozialen Beziehungen
GewSchG	Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz)
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
LKindSchuG	Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
PDV	Polizeidienstvorschrift
POG	Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz
PsychKG	Psychisch-Kranken-Gesetz
RLP	Rheinland-Pfalz
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StPO	Strafprozessordnung